

57. Zum Begriffe der qualifizierten Fahrlässigkeit im Sinne des § 136 Abs. 1 Satz 2 Gew. u. B. G.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1907 i. S. Papiermacher-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. VI. 444/06.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Das Fabrikgrundstück des Beklagten wurde durch eine vom Eisenbahnfiskus betriebene Eisenbahn in zwei Teile zerschnitten, die gegen den Eisenbahnkörper durch mit Lüren versehene Säune abgegrenzt waren. In dem einen Teil befand sich die eigentliche Fabrik, in dem anderen die Gasanstalt und der Lagerraum. Als der Arbeiter B. am 30. Januar 1901 kurz nach 6 Uhr morgens nach beendeter Nachtschicht sich aus der Fabrik über die Eisenbahngleise nach dem Lagerraum begeben wollte, wurde er von einem Eisenbahnzug erfaßt und verletzt. Die Klägerin leistete ihm in Gemäßheit der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes Entschädigung und forderte diese von der Beklagten auf Grund von § 136 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes erstattet. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil aufgehoben, und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Die Beklagte haftet nach § 136 Abs. 1 Satz 2 Gew. u. B. G. der Klägerin für alle Aufwendungen, die diese infolge des Unfalls auf Grund des angezogenen Gesetzes gemacht hat, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt hat, zu der sie vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet ist. Das Berufungsgericht hat verneint, daß diese Voraussetzung hier gegeben sei; es hat dabei die Behauptungen der Klägerin als wahr unterstellt, daß die Beklagte, obwohl sie bei dem starken Verkehr auf der eingleisigen, ihr Fabrikgrundstück durchschneidenden Bahnstrecke die außerordentliche Gefährlichkeit des Verkehrs über den Bahnübergang erkannt hätte, diesen Verkehr ihres Personals geduldet, eine Bewachung nicht angeordnet, den ständigen Verschuß der Durchgangstür nicht veranlaßt und es unterlassen hätte, den Fiskus auf dem Rechts- und Verwaltungswege zur Erfüllung weiterer, als von ihm anerkannter Verpflichtungen anzuhalten. Zur Rechtfertigung jenes Standpunktes hat es angeführt, in dem Dulden des Verkehrs ihrer Arbeiter über den Bahnkörper durch das nicht ständige Verschußhalten der Durchgangspforte bei den zahlreichen Zügen und Lokomotiven möge immerhin eine Fahrlässigkeit der Beklagten gefunden werden; sie müsse sich wohl sagen, daß zur Winterszeit in frühen Morgen- und Abendstunden, bei Sturm und

Schneeestöber die an jener Stelle verkehrenden Fabrikarbeiter, insbesondere bei der Unübersichtlichkeit des Bahnkörpers wegen der nahen Kurve, und bei dem Unterbleiben der Signale von seiten der vorbeifahrendenzüge und Lokomotiven, von einem Eisenbahnfahrzeug erfaßt und beschädigt werden könnten; allein indem sie es unterlassen habe, wirksame Schutzmaßregeln dagegen zu ergreifen, habe sie nur die einem jeden, der einen Privatweg unterhalte, obliegende Sorge für einen gefahrlosen Weg außer Augen gesetzt; nicht nur der Fabrikant, sondern auch der Gutsbesitzer, der Villenbesitzer habe die Pflicht, den dem Publikum oder ihren Leuten geöffneten Weg gefahrlos herzustellen oder zu unterhalten; hierauf erstreckte sich das Maß der besonderen Aufmerksamkeit, zu der einer der Genannten kraft seines Gewerbes verpflichtet sein könne, nicht. Die Sicherheit des Weges habe mit dem Gewerbebetriebe der Beklagten als einer Papierfabrikantin nicht das Geringste zu tun; die ihr als solcher obliegende besondere Aufmerksamkeit müsse in einer viel engeren Beziehung mit ihrem Gewerbe- oder Fabrikationsbetriebe stehen.

Die Revision macht hiergegen geltend, der Gewerbebetrieb erfordere die ordnungsmäßige Instandhaltung aller ihm dienenden Anlagen und eine solche Regelung ihrer Benutzung, daß Gefahren für die Angestellten und Arbeiter möglichst vermieden werden; lasse sich der Gewerbetreibende in diesen Beziehungen eine Fahrlässigkeit zuschulden kommen, so setze er damit die ihm vermöge seines Gewerbebetriebes obliegende Aufmerksamkeit außer acht.

Diesem Angriff kann der Erfolg nicht versagt werden. Richtig ist allerdings, daß nicht jede unter § 276 B.G.B. fallende Fahrlässigkeit den im § 136 Gew.U.V.G. gegebenen Ersatzanspruch begründet, daß vielmehr eine Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit vorliegen muß, zu der der Betriebsunternehmer wegen seines Gewerbes im Sinne der §§ 222, 230 St.G.B. besonders verpflichtet ist. Ob eine solche Aufmerksamkeit außer acht gelassen worden, kann nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden, und es werden in dieser Beziehung besonders die Vorschriften in den §§ 120a flg. Gew.O. zur Richtschnur dienen können. Der Umstand, daß jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet ist, den seinen Leuten oder dem Publikum überhaupt eröffneten Weg gefahrlos herzustellen und zu unterhalten, steht

nicht grundsätzlich der Annahme entgegen, daß ein Betriebsunternehmer, wenn ihn in dieser Beziehung ein Verschulden trifft, diejenige Aufmerksamkeit außer acht läßt, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet ist. In dieser Beziehung kommt es bei der Beurteilung des vorliegenden Falles wesentlich darauf an, ob der Fabrikbetrieb der Beklagten es mit sich brachte, daß ein häufiger Verkehr ihrer Arbeiter zwischen den beiden Grundstücken unter Benutzung des Eisenbahnübergangs für die Zwecke des Betriebes stattfand; war dies der Fall, so war die Beklagte vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Sicherheit dieses Überganges zu richten, besondere Einrichtungen zu treffen, Anordnungen zu erlassen u; es stand mithin diese Verpflichtung im engsten Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Gewerbes; ließ sie also diese Aufmerksamkeit außer acht, und wurde hierdurch der Unfall herbeigeführt, so haftet sie auch der Klägerin gemäß § 136 Gem.U.B.G.“ . . .